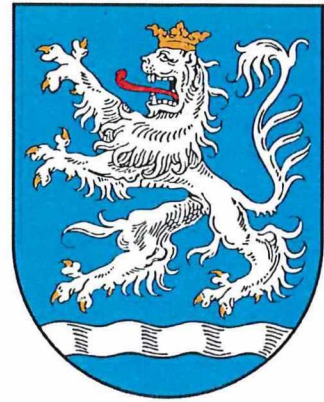


Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2023

Holzminden, den 22.06.2023

Nr. 17

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
23	Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern, dem Grundwasser und der öffentlichen Wasserversorgung; vom 16.06.2023	65

Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern, dem Grundwasser und der öffentlichen Wasserversorgung

Auf Grundlage des § 100 Abs.1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), welches zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, erlässt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Holzminden folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern durch technische Hilfsmittel, wie z.B. Pumpvorrichtungen, im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs wird untersagt.

Ausnahme: Wasserentnahmen zum Tränken von Tieren.

2. Die Beregnung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Reitplätzen, öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen und Gärten, sowie von Sportanlagen wie Fußball- oder Golfplätzen mit Schlauchtrommelberegnungsanlagen/Trommelberegnungsanlagen, Großflächenregnern (Beregnungskanonen) oder Rasensprengern wird täglich

– **in der Zeit von 10 – 19 Uhr**

– **bei einer Temperatur ab 24 Grad Celsius**

untersagt.

3. Das Befüllen oder Nachfüllen von privaten Swimmingpools mit Wasser der öffentlichen Wasserversorgung (Trinkwasserleitung) oder aus privaten Wassergewinnungsanlagen wird untersagt.

Ausnahme: Befüllung von handelsüblichen Kinderplanschbecken bis 300 Liter

4. Diese Verfügung ist bis zum 30.09.2023 gültig. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Holzminden ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 128 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010, welches zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) geändert worden ist).

Gemäß Grundwasserbericht Niedersachsen vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) führten die Trockenjahre 2018 und 2019 in Niedersachsen und damit auch im Landkreis Holzminden zu einem deutlichen Rückgang der Grundwasserstände. In vielen Messstellen wurden im Vergleich zu den vergangenen 30 Jahren neue Tiefststände erreicht. Von diesen Tiefstständen haben sich die Grundwasserkörper auch in den folgenden Jahren bis heute nicht erholen können.

Bedingt durch die anhaltende Trockenheit der vergangenen Wochen ist auch in den oberirdischen Gewässern im Landkreis Holzminden der Wasserabfluss stark rückläufig.

Ähnlich wie im Grundwasser ist auch bei den oberirdischen Gewässern eine wesentliche Verbesserung der gegenwärtigen Situation bis auf Weiteres nicht absehbar.

Insbesondere in Zeiten anhaltender Trockenheit ist es aber wichtig, dass in den oberirdischen Gewässern eine ausreichende Wassermenge verbleibt, um das Überleben der wasserabhängigen Tiere und Pflanzen zu sichern. Besonders bei der Entnahme von Wasser aus kleinen Bächen und Gräben, die kein großes Einzugsgebiet haben, kann die Entnahme von Wasser zu einem Trockenfallen des Gewässers führen, und zu einem daraus resultierenden erheblichen ökologischen Schaden.

Ungeachtet rückläufiger Verfügbarkeit der Ressource Wasser wird insbesondere in Zeiten anhaltender Trockenheit verstärkt Wasser aus dem Grundwasser und aus oberirdischen Gewässern, aber auch aus der Trinkwasserleitung der öffentlichen Wasserversorgung, zu Bewässerungszwecken oder zum Befüllen privater Swimmingpools entnommen.

Aufgrund dieser zuvor beschriebenen gegenläufigen Trendentwicklung im Hinblick auf rückläufige verfügbare Wassermenge gegenüber steigendem Verbrauch ist weiterhin ein sparsamer Umgang mit der Ressource Wasser angezeigt, um einen weiteren Rückgang der Grundwasserstände bzw. des Wasserabflusses oberirdischer Gewässer, zu vermeiden.

Des Weiteren muss die Trinkwasserversorgung uneingeschränkt sichergestellt sein.

Jede Person ist verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen (§ 5 Abs. 1 WHG).

Zu 1.:

Eigentümern der an oberirdischen Gewässern angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) dürfen nach § 26 Abs.2 WHG oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung nach Maßgabe des § 26 Abs.1 WHG benutzen. Voraussetzung gem. § 26 Abs.1 WHG ist, dass andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist.

Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts liegt dann vor, wenn sich eine Entnahme nachteilig auf das Gewässer selbst, nachfolgende Gewässer oder das Grundwasser auswirkt.

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit wird gegenwärtig ein stark rückläufiger Wasserabfluss in den oberirdischen Gewässern des Landkreises Holzminden beobachtet. Eine baldige Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar.

Angesichts dieser angespannten hydrologischen Situation ist festzustellen, dass jede Entnahme im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts führt. In der Folge können die in und an Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen nachhaltig geschädigt werden, da ihnen ihre Lebensgrundlage entzogen wird.

Um dieser Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes entgegenzuwirken und um der Sicherstellung der gesetzlichen Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer weiterhin nachkommen zu können, ordnet der Landkreis Holzminden als Untere Wasserbehörde im pflichtgemäßen Ermessen das Entnahmeverbot von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur Absicherung der Mindestwasserführung an.

Die Anordnung ergeht als Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), da der Personenkreis der Eigentümer von Gewässern bzw. der Eigentümer der an Gewässer angrenzender Grundstücke (Anlieger) durch die Vielzahl der Eigentümer und Anlieger nicht mit hinreichender Sicherheit konkret bestimmbar ist. Die Allgemeinverfügung richtet sich daher an alle Bürger, die im Rahmen des Anlieger- und Eigentümerngebrauchs Wasser aus einem Oberflächengewässer nutzen können.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Holzminden ist nach §§ 128 und 129 NWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr.1 VwVfG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die Einschränkung des Eigentümer - und Anliegergebrauchs ist dabei ein geeignetes Mittel. Durch die Einschränkung werden nachteilige Gewässerveränderungen, insbesondere durch eine anthropogen verursachte Unterschreitung des mittleren Niedrigwasserabflusses MNQ, welcher zu einer nachhaltigen Schädigung der Gewässerökologie führen kann, verhindert.

Auch muss diese Verfügung erforderlich sein. Sie ist erforderlich, wenn kein milderes, weniger belastendes Mittel den gleichen Erfolg erreichen kann. Ein alternatives Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich den bestmöglichen Schutz der Gewässer, ist nicht ersichtlich. Insbesondere eine mengenmäßige Begrenzung der Entnahmemenge kommt hier nicht in Frage, da bei jeder Entnahme mit technischen Hilfsmitteln aus Oberflächengewässern davon auszugehen ist, dass sich dies negativ auf den Wasserhaushalt auswirkt. Insofern ist kein anderes gleich geeignetes Mittel ersichtlich, das den gleichen Erfolg erzielt. Diese Verfügung ist somit erforderlich.

Zuletzt muss die Verfügung angemessen sein. Sie ist angemessen, wenn der Nachteil für die Betroffenen und der angestrebte Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen. Der angestrebte Erfolg dieser Maßnahme ist der Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen. Insbesondere soll die Gewässerökologie, der Lebensraum für die aquatischen Lebensformen, wie auch die aquatische Fauna vor nachteiligen Veränderungen geschützt werden. Dieses öffentliche Interesse ist vorrangig vor den privaten Interessen einer Wasserentnahme für das selbst genutzte Grundstück.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherstellung der Wasserversorgung domestizierter Tiere wurde die Wasserentnahme zum Zweck des Tränkens von Tieren explizit vom Verbot der Wasserentnahme ausgenommen.

Zu 2.:

Es ist fachlich erwiesen, dass im späten Frühjahr bis zum Spätsommer, insbesondere bei der Beregnung mit Schlauchtrommel- oder Trommelberegnungsanlagen, Großflächenregnern (Beregnungskanon) oder Rasensprengern (sog. „Überkopfbewässerung“) in der Zeit von 10 – 19 Uhr bei sommerlichen Temperaturen eine wesentliche Menge des verregneten Wassers verdunstet. Diese ineffiziente

Wasserverwendung führt dazu, dass der genutzte Wasserkörper übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch kleinen hohen Nutzen hat.

Ob die zulässige Tagestemperatur überschritten und die Beregnung damit verboten ist, kann z. B. auf den einschlägigen Seiten des Internets (z. B. Deutscher Wetterdienst) in Erfahrung gebracht werden.

Die Untere Wasserbehörde trifft nach § 100 Abs.1 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen Regelungen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht der Landkreis Holzminden aufgrund der weiterhin angespannten Lage des begrenzten Wasserdangebotes hiermit Gebrauch.

Da auch die Adressaten der unter Ziffer 2 dieser Verfügung genannten Regelungen nicht individuell, sondern nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar sind und darüber hinaus auch zahlenmäßig nicht feststehen, wird von der Möglichkeit des Erlasses einer Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, den Naturhaushalt und damit das Wohl der Allgemeinheit nachhaltig zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der wassermengenwirtschaftlichen Anforderungen. Darüber hinaus stellt auch das mildeste Mittel dar, Wasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (z. B. Trinkwasserversorgung) zu erhalten, da erlaubte Entnahmemengen nicht pauschaliert verringert werden, sondern lediglich die Nutzung zeitlich eingeschränkt wird. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt die Interessen Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des (Grund-)Wassers in der Zeit von 10:00 bis 19:00 Uhr.

Zu 3.:

Das Befüllen bzw. Nachfüllen von privaten Swimmingpools mit Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung der öffentlichen Wasserversorgung führt aufgrund der hohen Entnahmeraten regelmäßig zur Überlastung der öffentlichen Wasserversorgung, da entweder die Füllstände der Hochbehälter nicht hinreichend erreicht werden, oder das Versorgungsnetz an die Grenzen seiner hydraulischen Leistungsfähigkeit gebracht wird. Dies führt zum Abfallen des Versorgungsdruckes und kann im Einzelfall die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Trinkwasser innerhalb eines in sich geschlossenen Versorgungsgebietes gefährden.

Der Sicherstellung der Aufrechterhaltung einer vollumfänglich funktionstüchtigen öffentlichen Wasserversorgung im Sinne des Wohls der Allgemeinheit ist gegenüber den privaten Interessen des Einzelnen im Hinblick auf das Befüllen von privaten Swimmingpools der Vorrang einzuräumen. Da auch hier die Adressaten nicht konkret bestimmbar sind, trifft die Untere Wasserbehörde des Landkreises Holzminden diese Regelungen im Wege der Allgemeinverfügung. Im Übrigen wird auf die Begründung zu den Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung verwiesen.

Zu 4.

Rechtsgrundlage der Befristung der Allgemeinverfügung ist § 36 Abs.2 Nr.1 VwVfG, die des Widerrufsvorbehalts ist § 36 Abs.2 Nr.3 VwVfG.

Die Allgemeinverfügung wird bis zum 30.09.2023 befristet, da erfahrungsgemäß die Trockenperiode im September endet, bei gleichzeitiger Abnahme der Sonnenstunden und der damit verbundenen Verdunstungsraten. Eine Entspannung der hydrologischen Situation nach Ende der Befristung ist wahrscheinlich.

Die Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, da sich die hydrologische Lage aufgrund von ergiebigen Niederschlägen auch vor dem Ablaufdatum der Befristung ändern kann. Da dies nicht konkret vorhersehbar ist, behält sich der Landkreis Holzminden den Widerruf der Allgemeinverfügung vor.

Zu 5.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die Behörde, die den Bescheid erlässt, die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse geschieht.

Hier ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung und der damit umgehenden Vollziehbarkeit der Punkte 1 bis 3 der Verfügung, mit den eventuellen privaten Interessen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und dem damit eintretenden Suspensiveffekt hinsichtlich der Bestandskraft der Allgemeinverfügung miteinander abzuwägen.

Bei einer weiterhin fortgesetzten Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern, dem Grundwasser oder der Trinkwasserleitung der öffentlichen Wasserversorgung ist eine über das natürliche Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Wassermenge und der Gewässerökologie, sowie eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung zu befürchten. Der ökologisch notwendige Mindestwasserabfluss ist an der überwiegenden Anzahl der Beobachtungspegel im Landkreis Holzminden bereits dauerhaft unterschritten. Jede weitere Verschlechterung des Zustandes muss verhindert werden, um die Gewässer selbst und den Lebensraum zu schützen. Auch kurzfristige Niederschläge werden in den Sommermonaten aufgrund der hohen Verdunstungsraten zu keiner maßgeblichen Verbesserung des Abflusses führen.

In der Folge ist hier eine konkrete Gefährdung der Gewässereigenschaften zu erwarten und ein besonderes öffentliches Interesse festzustellen.

Aufgrund dieses Sachverhaltes wäre der Erlass dieser Allgemeinverfügung in diesem Einzelfall ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht zu vertreten. Das Gefahrenpotential könnte in diesem Fall, bei Einlegung eines Widerspruchs, aufgrund des dadurch eintretenden Suspensiveffekts dann auch nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum beseitigt werden. Denn bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens könnte der Widerspruchsführer weiterhin Wasserentnahmen vornehmen, was zu einer nachteiligen Veränderung der Gewässerbeschaffenheit bzw. des mengenmäßigen Zustands führen würde.

Dem entgegen steht das wirtschaftliche oder private Interesse der Eigentümer und Anlieger bzw. der Wasserrechtsinhaber oder Nutzer des Grundwassers an der aufschiebenden Wirkung und dem damit verbundenen Effekt, zunächst weiterhin Wasser entnehmen zu können und eine evtl. gerichtliche Prüfung der erlassenen Verfügung auf Rechtmäßigkeit abzuwarten.

In Abwägung der dargelegten Gründe ist hier die sofortige Vollziehung im besonderen Interesse anzuordnen, da die sofortige Vollziehung der Punkte 1-3 der Verfügung zum Schutz des Wasserhaushalts als Bestandteil des Naturhaushalts und

Lebensgrundlage und Lebensraum für die dort lebenden Tiere und Pflanzen aber auch für den Menschen als Ressource Vorrang hat vor dem Interesse der Eigentümer und Anlieger bzw. Wasserrechtsinhaber oder Grundwassernutzer haben muss.

Daher ist die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung anzuordnen. In der Folge haben Widerspruch und Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Zu 6.

Entsprechend des § 41 Absatz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen sein wird.

Somit darf eine Allgemeinverfügung nach § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nach § 41 Absatz 1 VwVfG untunlich ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Absatz 4 VwVfG am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis:

Die Einhaltung der beschränkenden Regelungen nach Nr. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird durch die zuständige Behörde überwacht. Zuwiderhandlungen gegen eine Anordnung nach § 103 Absatz 1 Nr.1 WHG i.V.m. § 133 NWG stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden

Holzminden, 16.06.2023

Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. Michael Schünemann